

**Verordnung GSD**

vom 26. Juni 2015

Inkrafttreten:  
01.07.2015

**über Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker**

---

*Die Direktion für Gesundheit und Soziales*

gestützt auf Artikel 113 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999;

*beschliesst:*

**Art. 1** Impfungen

Apothekerinnen und Apotheker dürfen Personen, die mindestens sechzehn Jahre alt sind und kein besonderes Gesundheitsrisiko aufweisen, gegen Grippe impfen.

**Art. 2** Voraussetzungen

Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Apothekerinnen und Apotheker müssen eine anerkannte spezifische Impfausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.
- b) Die Apotheke muss über einen für Impfungen geeigneten Raum verfügen, der akustisch und optisch abgetrennt ist und in dem strikte Hygiene herrscht.
- c) Im Qualitätssicherungssystem der Apotheke muss ein zweckmässiges Verfahren zum Vorgehen in Notfällen vorgesehen sein.
- d) Die Haftpflichtversicherung der Apotheke deckt das spezifische Risiko der Impftätigkeit.

**Art. 3** Spezifische Ausbildung

Als spezifische Impfausbildung gelten Kurse, die von der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker anerkannt werden.

**Art. 4** Meldepflicht

Apothekerinnen und Apotheker, die impfen möchten, müssen sich vorgängig mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker anmelden.

**Art. 5** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Die Direktorin für Gesundheit und Soziales:

A.-Cl. DEMIERRE, Staatsrätin